

# Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 12.03.2024

**Anfrage Nr.: 0029/2024/FZ**  
**Anfrage von Stadtrat Bartsch**  
**Anfragedatum: 28.02.2024**

Betreff:

**Gedenken Hanau**

## Schriftliche Fragen:

Im Rahmen der Gedenken an Hanau wurden an den Brunnen am Rathaus Rohrbach mit Klebeband Ausdrücke angebracht, sowie der Brunnen mit Kreide beschriftet.

1. Steht der Brunnen am Rathaus Rohrbach unter Denkmalschutz?
2. War die Gedenkaktion am Brunnen genehmigt?
3. War genehmigt Ausdrücke mit Klebeband am Brunnen zu fixieren?
4. War genehmigt den Brunnen mit Kreide zu beschriften?

## Antwort:

1. Der Brunnen ist durch das zuständige Landesamt bisher nicht als Kulturdenkmal erfasst. Damit ist der Denkmalschutz nicht betroffen.

2. Ja.

3. Angemeldete Kundgebungsmittel waren „Bilder, Plakate, Banner, Gedenkkerzen, Blumen, Schnüre und Kreide“. Diesbezüglich wurde u.a. eine spezifische Schutzauflage erlassen: „Die Bilder/Plakate dürfen nicht angenagelt oder geheftet, sondern nur mit rückstandslos zu entfernendem Klebeband angebracht werden.“ Diese Schutzauflage wurde anmelderseitig eingehalten.

4. Wie unter Frage 3 (s.o.) erwähnt, haben die Anmelder/innen Kreide als Kundgebungsmittel angemeldet. Dadurch, dass ausschließlich wasserlösliche und leicht entfernbare Kreide genutzt worden ist, handelte es sich nur um eine vorübergehende Beschriftung.

---

Drucksache:

**Anfrage Nr.: 0029/2024/FZ**  
00360720.docx

. . .